

Oberlandesgericht München

Az.: 14 U 4368/11
12 O 640/11 LG Kempten (Allgäu)



In dem Rechtsstreit

- 1) ...
- Kläger und Berufungsbeklagter -
- 2) ...
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...

wegen Schadensersatz

erlässt das Oberlandesgericht München - 14. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ..., den Richter am Oberlandesgericht ... und die Richterin am Oberlandesgericht ... am 27.06.2012 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 20.10.2011, Aktenzeichen 12 O 640/11, wird zurückgewiesen.
2. Die beklagte Partei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 20.10.2011, Aktenzeichen 12 O 640/11, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

1. Es mag sein, dass die Prozessbevollmächtigten der Beklagten diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ca. 60 weiteren Versicherungsnehmern vertreten, die sich für das "Versicherungsmodell" der E. P. AG Primes Life One entschieden haben.

Abgesehen davon, dass zwischen den Anlageformen unter dem Oberbegriff "Primes Life One" zum Teil Kapitalgarantie zugesagt wurde und zum Teil nicht (so bei der hier gewählten Anlagestrategie "Primes Life One DYNAMIC/2 PLENUM Einmaleinlage") und die Sachverhalte auch ansonsten entscheidungserheblich divergieren können, hat die hiesige Rechtssache, die noch nach dem alten Versicherungsvertragsgesetz zu beurteilen ist, keine grundsätzliche Bedeutung, da das Auftreten einer unbestimmten Vielzahl gleichartiger Fälle nicht zu erwarten ist.

2. Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes, der Berufungsanträge und der bisherigen Rechtsausführungen des Senats wird auf den vorausgegangenen Hinweis vom 20.1.2012 Bezug genommen (Bl. 117/122 d.A.).

Die nachfolgenden Schriftsätze der Beklagtenpartei geben Veranlassung für folgende ergänzende Ausführungen:

2.1. Nach der Beklagtendarstellung ist der im vorliegenden Fall agierende Versicherungsmakler L. als Untermakler der E. P. AG aufgetreten, die wiederum auf dem Kopf des Antragsformulars der Beklagten und auch dem Formular für die Identitätsprüfung, optisch gleichrangig neben der Beklagten genannt ist.

Auch wenn die Beklagte wiederholt argumentiert, dass sie nur den Versicherungsvertrag mit den Klägern geschlossen habe und die Anlage des einbezahlten Kapitals unabhängig davon nach der Wahl des Versicherungsnehmers erfolge, handelt es sich hier nicht um völlig getrennte Rechtsgeschäfte.

Der Versicherungsnehmer hatte nach der streitgegenständlichen Gestaltung des Antragsformulars der Beklagten keine freie Wahl, sondern nur die Wahl zwischen 6

verschiedenen Anlageformen unter der Oberbezeichnung "Primes Life One", die bereits auf der ersten Seite des Antragsformulars hervorgehoben genannt ist und als "die neue Zukunftspolice" beworben wurde.

Der Versicherungsnehmer hatte nach dem Antragsformular insbesondere nicht die Wahlmöglichkeit, den eingezahlten Betrag nur durch die Beklagte verwalten zu lassen.

Aus der Sicht des Versicherungsnehmers handelt es sich bei der Lebensversicherung und der Kapitalanlage um einen einheitlichen Vertrag.

Die streitgegenständliche Lebensversicherung wurde für den Todes- und Erlebensfall angeboten, also auch zum Zwecke der Kapitalanlage.

Für die Beklagte war aufgrund der Vertragsgestaltung vorhersehbar, dass durch den Vermittler eine einheitliche Beratung erfolgen würde.

Insoweit kann sich die Beklagte nicht erfolgreich darauf berufen, sie hätte nur eine vorvertragliche Aufklärungs- und Informationspflicht hinsichtlich des Lebensversicherungsteils getroffen.

2.2. Der Senat bleibt bei der bereits dargelegten Rechtsmeinung, dass der Beklagten die fehlerhafte Information durch den Zeugen L. zuzurechnen ist.

Insoweit hat bereits das Erstgericht zutreffend auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2000, Az. XI ZR 336/99 (im Ersturteil versehentlich zitiert als XII ZA 336/99) hingewiesen. Wie dort im Fall des Abschlusses eines Bausparvertrags durch einen selbständigen, von den Darlehensnehmern aufgesuchten Vermittler (ohne vorangegangene persönliche Kontakte der Vertragsparteien) entschieden wurde, bestand auch im vorliegenden Fall - für die Beklagte erkennbar - erheblicher Aufklärungs- und Beratungsbedarf der Interessenten, zumal es sich nach dem eigenen Vortrag der Beklagten um eine Vertragsgestaltung handelt, die sich von der deutschen fondsgebundenen Lebensversicherung unterscheidet (vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 17.11.2011, Az. 7 U 100/11).

Die Beklagte hat diese Aufklärung selbständigen Vermittlern überlassen, die somit mit ihrem Wissen und Wollen in ihrem Pflichtenkreis tätig geworden sind und insoweit als ihre Hilfspersonen gemäß § 278 BGB zu betrachten sind (vgl. auch OLG Dresden, VersR 2011, 910).

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Vermittler nach dem Inhalt des Formulars eine Pflicht der Beklagten zur Identitätsprüfung übernommen hat, soweit es dort einleitend wörtlich heißt: "Aufgrund des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes sind wir verpflichtet, bei Abschluss einer Lebensversicherung..... die Identität des Versicherungsnehmers..... festzustellen. Diese Prüfung erfolgt durch den Vermittler " (Anlage K 1).

Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen zur sog. "Auge-und-Ohr"-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH IV ZR 15/99 und IV ZR 330/06) betreffen das Rechtsproblem, inwieweit sich der Versicherer Erklärungen des Interessenten bzw. Antragstellers gegenüber einem Versicherungsvermittler zurechnen lassen muss, insbesondere, ob letzterer mit der Entgegennahme von Antragserklärungen i.S. von § 43 Nr. 1 VVG a.F. bevollmächtigt bzw. betraut wurde.

Im vorliegenden Fall geht es um die andere Frage, inwieweit sich die Beklagte, die in Deutschland kein eigenes Vertriebssystem unterhält, auch unter Berücksichtigung der Gestaltung ihrer Antragsformulare, die sie Versicherungsmaklern zur Verfügung stellt, vorvertragliche Auskünfte eines Versicherungsmaklers nach altem Versicherungsrecht im Rahmen von § 278 BGB zurechnen lassen muss.

Wie auch das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 31.3.2011, Az. 3 U 148/10, zutreffend ausgeführt hat, gilt diese Rechtsprechung - jedenfalls für Altfälle - auch nach der Änderung des VVG fort.

§ 6 VVG normiert nunmehr Beratungs- und insbesondere Dokumentationspflichten.

Die vorangegangenen Absätze sind nach dessen 6. Absatz nicht anwendbar, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wurde.

Dies bedeutet aber nicht, dass damit sämtliche Beratungspflichten auch aus § 242 BGB wegfallen (vgl. Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., Rn. 69, 70).

2.3. Der Senat bleibt weiterhin dabei, dass unter den verfahrensgegenständlichen Umständen auch eine eigene Aufklärungspflicht der Beklagten bestand.

Diese wusste aus dem Antragsformular, dass die Kläger als Grund für den Abschluss der Versicherungspolice die "Altersvorsorge" angegeben hatten, und dass für die gewählte Anlageform keine Kapitalgarantie, sondern das Risiko des Totalverlustes bestand, das auch eingetreten ist.

Auch wenn der Beklagten die Vermögensverhältnisse der 1959 geborenen Kläger, die die Berufe Landwirt und Hausfrau genannt hatten, im Übrigen nicht bekannt waren, war klar, dass die gewählte Anlageform aufgrund des Verlustrisikos hinsichtlich des eingezahlten Kapitals zur Altersvorsorge ungeeignet war.

Insoweit unterscheidet sich der hiesige Sachverhalt von dem des OLG Stuttgart, Az. 3 U 148/10, in dem nur der weniger aussagekräftige Verwendungszweck "Vorsorge" angegeben worden war.

Da das Anlageziel der Kläger im vorliegenden Fall klar definiert war und die gewählte Anlageform mit 2/3 Fremdkapital, Leveragekosten und weiteren Anlagekosten (so die Beschreibung des Potfolio Primes Life One Dynamic/2 auf der letzten Seite des Antragsformulars, Anlage K 1) wegen der fehlenden Kapitalgarantie als Altersvorsorge ungeeignet war, bestand - für die Beklagte bei Eingang des Antrags erkennbar - trotz der vorangegangenen Beratung durch einen Versicherungsmakler Aufklärungsbedarf der Kläger, zumal die Produktbeschreibung im Antragsformular schwer verständlich und im Hinblick auf den ersten Satz verwirrend ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG, § 3 ZPO bestimmt.

...
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

...
Richter
am Oberlandesgericht

...
Richterin
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht München

Augsburg, 27.06.2012

14 U 4368/11

Verfügung

1. Beschluss vom 27.06.2012 hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten zu 1, 2

...

zustellen

Prozessbevollmächtigte der Berufungsklägerin ...

zustellen

2. Schlussbehandlung

...

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht